

§15

Bildung und Aufgaben der Auswahlkommission

(1) An den Hoch- und Fachschulen werden durch die Dekane bzw. Fachbereichsleiter Auswahlkommissionen aus drei Angehörigen des Lehrkörpers gebildet. An Instituten für Lehrerbildung und an pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen ist der stellvertretende Direktor für Studienangelegenheiten hierfür verantwortlich.

(2) Die Tätigkeit der Auswahlkommission dient der Vorbereitung der Zulassungsentscheidung. Die Auswahlkommissionen haben die Bewerbungen zu prüfen und die Aufnahmegespräche und Eignungsprüfungen sorgfältig vorzubereiten und durchzuführen.

§16

Aufnahmegespräch

(1) Das Aufnahmegespräch wird mit jedem Bewerber auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen geführt und trägt keinen Prüfungscharakter. Es ist Voraussetzung für die Zulassungsentscheidung.

(2) Während des Aufnahmegesprächs informieren sich die Auswahlkommissionen über den Entwicklungsgang des Bewerbers, seine Berufsvorstellungen und Voraussetzungen zum Studium in der betreffenden Fachrichtung.

(3) Die Auswahlkommissionen sollen den Bewerbern Hinweise zur Vorbereitung auf das Studium geben.

(4) Die Auswahlkommissionen geben den Bewerbern, die für das Studium der gewählten Fachrichtung auf Grund der Schulzeugnisse, Beurteilungen bzw. pädagogischen Gutachten und der Ergebnisse der Eignungsprüfungen nicht empfohlen werden können, über weitere Bildungsmöglichkeiten Aufklärung.

§17

Eignungsprüfung

(1) Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen entscheidet gemäß § 56 Abs. 2 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem jährlich darüber, in welchen Fachrichtungen in Verbindung mit den Aufnahmegesprächen Eignungsprüfungen durchzuführen sind.

(2) Die Eignungsprüfungen sind auf der Grundlage der Lehrpläne der zum Abitur führenden Bildungseinrichtungen bzw. der Oberschulen nach den Richtlinien des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen durchzuführen. Für pädagogische Studienrichtungen werden die Richtlinien in Übereinstimmung mit dem Minister für Volksbildung erlassen.

(3) In der Eignungsprüfung soll festgestellt werden, welche Bewerber die besten Vorkenntnisse für die gewählte Fachrichtung besitzen und bei wem die Fähigkeit zur Anwendung des bereits erworbenen Wissens am besten entwickelt ist.

(4) Die Eignungsprüfungen können schriftlich oder mündlich, schriftlich und mündlich oder in anderer der Fachrichtung entsprechenden Form durchgeführt werden.

(5) Bewerber mit überdurchschnittlicher Begabung für die gewählte Fachrichtung und Bewerber mit ausgezeichneten Leistungen und Beurteilungen können von der Teilnahme an der Eignungsprüfung befreit werden.

§18

Empfehlung der Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommissionen unterbreiten den Zulassungskommissionen eine der folgenden Empfehlungen:

Bewerber wird zum Studium empfohlen,

Bewerber wird nicht zum Studium empfohlen..

Die Empfehlung ist zu begründen.

(2) Die Auswahlkommission kann der Zulassungskommission im Zusammenhang mit der Empfehlung zum Studium Vorschlägen, dem Bewerber zur Verbesserung seiner Leistungen verbindliche Auflagen zu erteilen. Die Erfüllung dieser Auflagen ist nachzuweisen.

(3) Die Auswahlkommissionen haben ihre Empfehlung den Bewerbern bekanntzugeben und zu begründen. Sie müssen darauf hinweisen, daß die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung zum Studium durch die Zulassungskommission getroffen wird.

§ 19

Zulassung zum Studium

(1) Mit der Zulassung zum Studium erhält der Bewerber einen Studienplatz für das angegebene Studienjahr in der genannten Fachrichtung und Studienform.

(2) Die Zulassung kann bis zur Aufnahme des Studiums durch die Zulassungskommission zurückgezogen werden, wenn der Bewerber die Voraussetzungen zum Studium nicht mehr erfüllt bzw. die Auflagen nicht erfüllt hat.

(3) Die Zulassung bleibt den Bewerbern, die vor Aufnahme des Studiums zur Ableistung des Wehrdienstes einberufen werden, für die Aufnahme des Studiums unmittelbar nach der Ableistung des Wehrdienstes erhalten.

§20

Bildung und Aufgaben der Zulassungskommissionen

(1) Zur Entscheidung über die Zulassung zum Studium werden an den Hoch- und Fachschulen Zulassungskommissionen aus Angehörigen des Lehrkörpers und Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen gebildet.

(2) Der Vorsitzende der Zulassungskommission ist dem Rektor der Hochschule bzw. dem Direktor der Fachschule für die Verwirklichung der in dieser Anordnung festgelegten Zulassungsprinzipien verantwortlich und rechenschaftspflichtig.